

VSF e.V. | Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat StV 12
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Berlin, 11. August 2021

Stellungnahme des Verbund Service und Fahrrad e.V. (VSF) zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VSF e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die Einigung des BMVI mit der Verkehrsministerkonferenz. Die bereits im April 2020 beschlossenen Regelungen müssen nun möglichst schnell in Kraft treten. Die vergangenen Monate gingen mit einem Anstieg des Radverkehrs in Deutschland einher. Regelungen, welche die Erhöhung der Sicherheit für diese Radfahrenden zum Ziel haben, sind daher von großer Bedeutung. Die Dauer des Prozesses darf deshalb kritisiert werden.

Inwieweit die Anpassung der Bußgeldverordnung zu einer wachsenden und konsequenteren Regelbefolgung führt, bleibt abzuwarten. Für den Fall, dass die geänderten Regelungen keine ausreichende Wirksamkeit entfalten, ist eine weitere Verschärfung bzw. Erhöhung der Verwarnungen bzw. der Bußen bis hin zu Fahrverboten zu prüfen.

Der VSF wird sich mit zwei Aspekten der ersten Verordnung der Bußgeldkatalog-Verordnung befassen: den Bußgelderhöhungen für das Parken auf Radwegen, Radfahrstreifen und in zweiter Reihe sowie mit dem Überholen von Radfahrenden.

Bußgelderhöhung für das Parken auf Radwegen, Radfahrstreifen und in zweiter Reihe

Die Erhöhung des Verwarngeldes bzw. des Bußgeldes bei zugeparkten Radwegen, Radfahrstreifen und beim Parken in zweiter Reihe wird vom VSF ausdrücklich begrüßt. Situationen, in denen zum gefährvollen Ausweichen eines Hindernisses auf die Fahrbahn ausgewichen werden muss, sind fast allen Radfahrenden leider hinlänglich bekannt. Daher ist eine deutliche Erhöhung der Verwarn- und Bußgelder von 15-35 € auf 55-100 € ein richtiges Signal. Zusätzlich kann die Einführung qualifizierter Verstöße mit einem Punkt im Fahreignungsregister für eine stärkere Beachtung von Parkverboten sorgen.

Ob dabei die Qualifikation „mit Gefährdung“ geeignet ist, muss allerdings angezweifelt werden. Eine „konkrete Gefährdung“ als Anforderung ist nach Meinung des VSF deshalb ungeeignet, weil diese als Qualifikationstatbestand durch die gestellten Anforderungen der Rechtsprechung aus den vergangenen Jahren in der Praxis kaum mehr erfüllbar ist.

Deshalb schließen wir uns dem Vorschlag von ADFC und ZIV an und schlagen vor, die Qualifikation „mit Gefährdung“ durch eine „wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit“ zu ersetzen. Diese Formulierung ist bereits an einigen Stellen im Bußgeldkatalog enthalten (Nr. 108, 189.2, 214, 236 u. a.).

Überholen von Radfahrenden

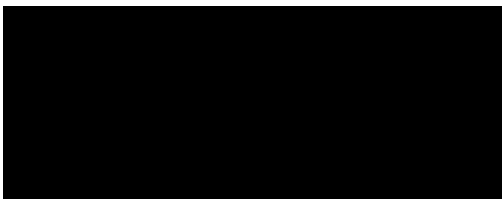
1,5 Meter innerorts und 2,0 Meter außerorts - als im Gesetz formulierte Überholabstände - sind für die Sicherheit von Radfahrenden von großer Bedeutung. Leider ist aus Sicht des VSF das Verwarngeld mit 35 € deutlich zu gering bemessen. Die Bemessung des Verwarn- bzw. Bußgeldes sollte der Gefährlichkeit des Fehlverhaltens angemessen sein und so für mehr Bewusstsein sowie Achtsamkeit sorgen. Eine Erhöhung des Geldbetrags ist aus Sicht des VSF daher dringend geboten. In Anbetracht des Gefährdungspotentials durch zu geringen Überholabstand, empfiehlt der VSF bei qualifizierten Verstößen zusätzlich die Eintragung mit mindestens einem Punkt im Fahreignungsregister.

Abschließende Bemerkung

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die Zahlen der Radfahrenden in Deutschland in den vergangenen Monaten bzw. Jahren gestiegen. Diese positive Entwicklung kann sich aber nur dauerhaft fortsetzen und noch an Fahrt gewinnen, wenn sich Radfahrende auch sicher fühlen. Einer konsequenteren und wirksameren Sanktion von Fehlverhalten zum Nachteil von Radfahrenden kommt somit im Prozess der Mobilitätswende eine ganz besondere Bedeutung zu.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Leitung Hauptstadtbüro